

Unfallversicherungsschutz in der Mittagspause

Liebe Eltern,

der Versicherungsschutz in der Mittagspause ist ein Thema, das viele von uns zur Zeit sehr bewegt. Deshalb stellen wir nach Absprache mit dem Landeselternbeirat einen Auszug aus dessen Rundschreiben Nr.2 (2004/5) auf unsere Homepage. Später werden wir dieses Dokument unter der Rubrik Informationsmaterial führen.

"Der Weg zum Kiosk und zurück zur Schule ist nicht in jedem Fall unfallversichert.

Schüler stehen "während des Besuchs" der Schule unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Versichert ist aber nicht jede Betätigung während der Schulzeit. Für eine Einbeziehung in den Versicherungsschutz genügt es nicht, dass die Tätigkeit, bei der sich ein Unfall ereignet hat, im weitesten Sinn mit dem Schulbesuch in Zusammenhang steht; zusätzlich muss die zum Unfall führende Tätigkeit im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule anzusiedeln sein. Kein Versicherungsschutz besteht daher bei privaten (sog. "eigenwirtschaftlichen") Tätigkeiten, hierzu zählt etwa die Nahrungsaufnahme in Pausen. Nicht versichert sind also Unfälle infolge des Essens und Trinkens selbst (z. B. Verbrennungen, Zahnabbruch, Vergiftung durch verdorbene Nahrungsmittel) sowie Unfälle bei damit verbundenen Nebenverrichtungen (z. B. Flasche öffnen, Kaffee kochen, Obst schneiden). Im Übrigen besteht der Versicherungsschutz aber auch während der Pause fort (z. B. beim Spielen).

Gleiches gilt für die Einnahme von Medikamenten. Auch hierbei handelt es sich um eine unversicherte private Tätigkeit. An dieser Beurteilung ändert sich auch dann nichts, wenn Lehrkräfte hierbei Hilfestellung geben oder die Medikamenteneinnahme überwachen. Kein Versicherungsschutz besteht also für die Folgen einer (fehlerhaften) Medikamentengabe. Hiervon zu trennen sind freilich Maßnahmen der Notfallhilfe. Maßnahmen der Ersten Hilfe fallen in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule und damit unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die zivilrechtliche Haftung der helfenden Lehrkraft ist daher nur im Fall der Notfallhilfe ausgeschlossen, da hier ein vorrangiger Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht.

Ferner besteht in der Regel kein Versicherungsschutz bei der räumlichen Loslösung vom Schulgelände während einer Pause. Dennoch kann der Weg zur (unversicherten) Nahrungsaufnahme versichert sein (z. B. der Weg zu einem Cafe oder Imbiss außerhalb des Schulgeländes). Dieser Weg ist nur dann versichert, wenn er wegen des Aufenthalts in der Schule zur Erhaltung der "Arbeitsfähigkeit" erforderlich ist und daher in einem so genannten "rechtlich wesentlichen Zusammenhang" zum Schulbesuch steht. Das ist beispielsweise der Fall, wenn wegen des anschließenden Nachmittagsunterrichts das Mittagessen nicht zu Hause eingenommen werden kann. Entsprechendes gilt für den Einkauf von Nahrungsmitteln, die zum Verzehr während der Mittagspause bestimmt sind, versichert ist dann zum Beispiel der Weg zu einem Supermarkt. Der Versicherungsschutz wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Nahrungsmittel auch an einem Schulkiosk erworben werden könnten. Erfolgt der Einkauf bereits auf

Unfallversicherungsschutz in der Mittagspause

dem Weg zur Schule, ist unter der engen Voraussetzung des rechtlich wesentlichen Zusammenhangs neben dem eigentlichen Schulweg auch der für den Einkauf erforderliche Umweg versichert. Der Versicherungsschutz beschränkt sich nur auf den Weg. Nicht versichert ist der Aufenthalt im Cafe oder im Supermarkt.

Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht außerdem für die "Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen" vor oder nach dem Unterricht. Hierzu zählt auch die Einnahme des Mittagessens, zum Beispiel in einer Schulkantine. Der Versicherungsschutz umfasst dabei neben dem Weg auch den Aufenthalt in der Schulkantine, nicht aber die Nahrungsaufnahme selbst (Essen und Trinken)."

Laut telephonischer Auskunft von Herrn Keller, Unfallkasse Hessen, am 30.08.2007 ist ebenfalls versichert, wenn ein Schüler, der Nachmittagsunterricht hat, in der Mittagspause zum Essen nach Hause fährt oder läuft, um nach dem Essen wieder zur Schule zurückzukehren.